Gemeinde

Emmering

Lkr. Fürstenfeldbruck



Bebauungsplan Nr. 998

2. Änderung des Bebauungsplans

für den Bereich "Siedler- und Meisenbachstraße"

Planfertiger PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Körperschaft des öffentlichen Rechts Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München

Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389 pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de

Aktenzeichen EMF 2-62 Bearbeiter: Jäger/Knözinger

Plandatum 26.03.2019 (2. Entwurf)

09.10.2018 (1. Entwurf)

Satzung

Die Gemeinde Emmering erlässt aufgrund § 2, 3, 4, 9, 10 und 13a Baugesetzbuch – BauGB–, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als Satzung.

Übersichtsplan



Dieser Änderungsbebauungsplan ersetzt den rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 998 i.d.F. vom 13.11.2001 sowie dessen 1. Änderung i.d.F. vom 25.10.2010.

A Festsetzungen

1 Geltungsbereich

- 1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- 1.2 Abgrenzung des unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung
- 2 Art der baulichen Nutzung
- 2.1 **WA** Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Baunutzungsverordnung BauNVO.
- 2.2 Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht zulässig.
- Von Bebauung freizuhaltende Fläche, Nutzung: Streuobstwiese
- 3 Maß der baulichen Nutzung
- 3.1 **GR 100** zulässige Grundfläche in qm, z.B. 100 qm
- 3.2 Die gem. Festsetzungen A 3.1 zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer Gesamt-GRZ von 0,6 überschritten werden.
- 3.3 **WH 6,3** zulässige Wandhöhe in Meter, z.B. 6,3 m

Die Wandhöhe wird gemessen von der natürlichen Geländeoberkante bis zum Schnittpunkt Außenwand / Oberkante Dachhaut.

3.4 **GB 10,5** höchstzulässige Giebelbreite in Meter, 10,5 m

Die Giebelbreite ist das Gebäudeaußenmaß, eventuelle Bekleidungen (Wärmeschutz, Holzverkleidungen) sind dabei mit anzurechnen. Eingeschossige Vor- und Anbauten im Erdgeschoß werden nicht zur Giebelbreite gezählt.

- 4 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
- 4.1 Es ist eine offene Bauweise mit Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern zulässig.
- 4.2 Baugrenze
- 4.3 Die Baugrenzen dürfen durch eingeschossige Wintergärten und Anbauten bei Einhaltung der Abstandsflächen nach BayBO sowie Terrassen überschritten werden.
- 4.4 Innerhalb der Baugrenzen sind die Baukörper so zu situieren, dass die gemäß der gemeindlichen Baumschutzverordnung genehmigungspflichtige Beseitigung schutzwürdiger Bäume auf ein unvermeidbares Mindestmaß beschränkt bleibt.
- 4.5 Die Einhaltung der Abstandsflächen gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 BayBO wird angeordnet.
- 5 Bauliche Gestaltung
- 5.1 **SD** Satteldach je Hauptgebäude

Für die Hauptgebäude sind nur Satteldächer mit mittigem First in Längsrichtung des Baukörpers zulässig. Bei Wandhöhen bis 4,0 m sind auch flach geneigte Dächer mit Dachneigungen unter 7° zulässig.

- 5.2 **DN 25°** max. Dachneigung, z.B. 25°
- 5.3 Dachgauben und Zwerchgiebel sind nur bei Dächern mit Dachneigungen von 33° und steiler zulässig.

Je Dachfläche sind bei Einzel- und Doppelhäusern bis zu zwei Gauben zulässig (je Doppelhaushälfte max. 1 Gaube). Die Breite der Gauben darf maximal 1,40 m betragen. Die Gauben müssen einen Abstand von mindestens ihrer eigenen Breite voneinander haben. Der Abstand der Gauben zum äußeren Dachrand muss mindestens 3 m betragen.

Zwerchgiebel dürfen eine Breite von max. 4,5 m haben. Je Gebäude ist ein Zwerchgiebel zulässig.

Der First von Dachgauben und Zwerchgiebel muss bei Dachneigungen bis 45° mindestens 0,5 m und bei Dachneigungen ab 46° mindestens 1 m unterhalb des Hauptfirstes liegen.

- 5.4 Dacheinschnitte sind unzulässig.
- 5.5 Dachaufbauten dürfen den First nicht überragen; ausgenommen hiervon sind nur Kamine.
- 5.6 Doppelhaushälften und Reihenhäuser sind hinsichtlich ihrer Dächer und Außenwände einheitlich zu gestalten.
- 5.7 Als Dacheindeckung der Hauptgebäude sind nur rote, braune und graue Ziegel zu verwenden. Untergeordnete Bauteile sind hiervon ausgenommen.

- 5.8 Als Wandmaterial für die Hauptgebäude und Garagen ist nur heller Verputz und/ oder eine Holzverschalung zugelassen.
- 5.9 Wintergärten sind als vollständig verglaste, feingliedrige Skelettkonstruktionen auszuführen.
- 5.10 Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie auf den Dächern müssen auf den Dachflächen aufliegen. Aufgeständerte Anlagen sind nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Flachdachgaragen; hier sind aufgeständerte Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie bis zu einer Gesamthöhe von max. 0,8 m zulässig.
- 5.11 Ausnahmsweise darf von der baulichen Gestaltung gem. den Festsetzungen A 5.1 bis A 5.8 und der Gebäudehöhe bzw. –breite gem. den Festsetzungen A 3.3 und A 3.4 abgewichen werden, wenn der Bestand saniert oder an den Bestand angebaut werden soll.
- 6 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen
- 6.1 Je Wohnung sind folgende Stellplätze nachzuweisen:

Wohnfläche unter 70 qm 1 Stpl.
Wohnfläche zwischen 70 qm und 100 qm 2 Stpl.
Wohnfläche über 100 qm 3 Stpl.

- Garagen und Stellplätze sowie Carports für Kraftfahrzeuge sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig; sie müssen mit ihrer Einfahrtsseite mindestens 5,0m, mit ihrer Längsseite mindestens 1,0m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt sein. Ausgenommen hiervon ist das Grundstück mit der Fl.-Nr. 411/3. Hier darf die Garage unmittelbar an die straßenseitige Grundstücksgrenze vorgezogen werden und es ist ein Mindestabstand von 3 m zum Fahrbahnrand des Wirtschaftsweges einzuhalten.
- 6.3 Für freistehende Garagen beträgt die maximale Dachneigung 33°, soweit nicht eine mit dem Hauptgebäude identische Dachneigung gewählt wird. Flachdächer sind allgemein zulässig, sie sind zu begrünen.
- 6.4 Gartengerätehäuser außerhalb der Bauräume sind bis max. 6 m² pro Baugrundstück zulässig.
- 7 Grünordnung und Einfriedungen



zu erhaltende Gehölze

- 7.2 Auf jedem Baugrundstück ist mindestens ein naturraumtypischer Laubbaum oder ein Obstbaum-Hochstamm je vollendete 250 qm Grundstücksfläche anzupflanzen, wobei die Pflanzung spätestens in der zweiten Vegetationsperiode nach der Dacheindeckung der Gebäude durchgeführt werden muss; vorhandene naturraumtypische Laubbäume und Obstbaum-Hochstämme können auf die zu pflanzende Zahl angerechnet werden.
- 7.3 Die zu erhaltenden und zu pflanzenden Bäume sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Ausfall ist eine entsprechende Ersatzpflanzung vorzunehmen.

- 7.4 Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Holzzäune mit senkrechter Lattung oder Maschendraht- und Stabgitterzäune mit einer Höhe von maximal 1,45 m über OK Straße zulässig. Die Einfriedungen sind zu hinterpflanzen. Gabionen sind generell unzulässig.
- 7.5 Eine Hinterpflanzung von Einfriedungen mit Scheinzypressen, Thujen und Fichtenhecken ist unzulässig. Für geschnittene Hecken sind nur naturraumtypische Laubgehölze zu verwenden.
- 7.6 Zäune und Einfriedungen sind mit mindestens 10 cm Bodenfreiheit für Kleintiere und ohne Sockel auszuführen.

8 Verkehrsflächen

- 8.1 Straßenbegrenzungslinie
- 8.2 öffentliche Verkehrsfläche
- 8.3 Straßenbegleitgrün
- 8.4 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- 9 Immissionsschutz
- 9.1 Fassadenabschnitte mit Erforderlichkeit schalldämmender Lüftungseinrichtungen:

Fassadenabschnitte mit Erforderlichkeit schalldämmender Lüftungseinrichtungen und erhöhter Anforderung an den baulichen Schallschutz (siehe Festsetzungen Nr. 9.2 und 9.3):



9.2 Im Planungsgebiet sind an allen gekennzeichneten Fläche Fassaden und Dachflächen, hinter denen sich schutzbedürftige Räume (Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches; Büroräume und Ähnliches) befinden, bei Errichtung und Änderung der Gebäude technische Vorkehrungen zum Schutz vor Außenlärm vorzusehen, die gewährleisten, dass die nachfolgenden Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen eingehalten werden.

Bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen:

An mit entsprechenden Planzeichen gekennzeichneten Fassaden erf. R'w,ges = 38 - 42 dB (je nach Planzeichen)

An allen anderen Fassaden erf. R'w,ges = 35 dB

Bei Außenbauteilen von Büroräumen und Räumen ähnlicher Schutzbedürftigkeit gelten um jeweils 5 dB geringere Anforderungen.

Sofern Fassaden von der im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenze abrücken, gelten die genannten Schalldämm-Maße ebenso für alle parallel zu dieser Baugrenze ausgerichteten Fassaden.

- 9.3 In Fassadenabschnitten, die mit einem entsprechenden Planzeichen versehen sind, müssen Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können (Schlafund Kinderzimmer), und die nicht über ein in einer nicht gekennzeichneten Fassade gelegenes Fenster belüftet werden können, Einrichtungen zur Raumbelüftung erhalten, die gewährleisten, dass in dem für den hygienischen Luftwechsel erforderlichen Zustand (Nennlüftung) die festgesetzten Anforderungen an den baulichen Schallschutz gegen Außenlärm eingehalten werden.
- 9.4 Von den Festsetzungen A 9.1 bis A 9.3 kann gemäß § 31 BauGB im Einzelfall abgewichen werden, wenn im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch eine schalltechnische Untersuchung nachgewiesen wird, dass auch geringere Anforderungen an den baulichen Schallschutz und geringere Schalldämm-Maße unter Beachtung der gültigen baurechtlichen Anforderungen möglich sind, um die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten.
- 10 Aufschüttungen und Abgrabungen
- 10.1 Aufschüttungen sind nicht zulässig. Abgrabungen sind nur unmittelbar an die Hauptgebäude angrenzend zulässig. Bei Abgrabungen (Lichtgräben, Kellerabgänge) darf eine Fläche von 10 qm und ein Abstand vom Gebäude von 3,0 m nicht überschritten werden. Die Abgrabungen bleiben bei der Ermittlung der Wandhöhe unberücksichtigt.
- 11 Maßnahmen zum Schutz von Boden und Natur
- 11.1 Das auf dem Grundstück anfallende, nicht verwendete Regenwasser ist auf dem Grundstück zur Verdunstung/ Versickerung zu bringen.
- 11.2 Stellplatz- und Garagenzufahrten, offene Stellplätze und interne Wege sind dauerhaft wasserdurchlässig (z.B. mit Rasensteinen, Schotterrasen, Pflaster mit mehr als 30% Fugenanteil) zu befestigen.
- 12 Bemaßung
- 12.1 / 16,0 / Maßzahl in Metern, z.B. 16 m

B Nachrichtliche Übernahmen

1 Bodendenkmal

C Hinweise

2 411/3 Flurstücksnummer

3 bestehende Bebauung

4 Sichtdreiecke

Innerhalb der festgesetzten Sichtdreiecke dürfen außer durchsichtigen Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden. Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art sowie Stapel, Haufen und ähnliche mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hingestellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit.

5 Grünordnung

Für zu pflanzende Bäume sind folgende Arten zulässig: Heimische Gehölze, wie Esche, Buche, Eiche, Linde und Ahorn sowie alle Obstbäume als Hochstämme. Pflanzqualität: 3-4 mal verpflanzt, mit Ballen mit Stammumfang 18/20 cm.

6 Niederschlagswasserbeseitigung

Unverschmutztes Niederschlagswasser ist auf dem jeweiligen Baugrundstück möglichst breitflächig zu versickern. Im Rahmen des Bauantrags ist ggf. nachzuweisen, dass Versickerungseinrichtung ausreichend tief in die besser durchlässigen Kiese einbindet und auch ausreichend für Starkregenereignisse dimensioniert ist. Hierzu sind die Angaben der Merkblätter ATV-DVKW-M 153 und A 138 zu beachten und es ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Wasserrechtsabteilung des Landratsamtes zu beantragen.

7 Wasserwirtschaft

Die Bodenversiegelung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

8 Energieversorgung

Leitungstrassen der Energieversorger sind von Bebauungen und Baumbepflanzung freizuhalten.

Bei der Gestaltung von Pflanzgruben müssen die Regeln der Technik eingehalten werden. Diese beinhalten, dass genügend Abstand zu unseren Versorgungsleitungen eingehalten wird, oder ggf. Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

9 Denkmalschutz

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmal-rechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

10 Brandschutz:

Auf die Vorschriften der GaStellV und die Vorschriften zu Rettungswegen, Öffnungen, Umwehrungen (Abschnitt V) der BayBO wird besonders hingewiesen. Insbesondere muss bei Aufenthaltsräumen, die nicht zu ebener Erde liegen, ein zweiter Rettungsweg über eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle gewährleistet sein.

11 Immissionsschutz - Landwirtschaft

Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen aus landwirtschaftlicher Bewirtschaftung sind auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten in Kauf zu nehmen.

Es ist nur die Errichtung solcher Luftwärmepumpen zulässig, deren ins Freie abgestrahlter immissionswirksamer Schallleistungspegel LWA = 50 dB(A) nicht überschreitet.

12 Baumschutz

Der vorhandene Baumbestand ist über die Baumschutzverordnung vom 24.11.1987 geschützt. Lebende Bäume dürfen ohne Genehmigung der Gemeinde nicht entfernt, zerstört oder verändert werden. Ausgenommen hiervon sind

- Obstbäume,
- Bäume, deren Stammumfang in 100 cm Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang unter 60 cm, bei Buchen und Eichen 50 cm liegt und bei denen es sich nicht um Ersatzbäume handelt
- ein ordnungsgemäßer Baumschnitt zum Bestandserhalt, sowie
- Maßnahmen in Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht (siehe §§ 3 und 4 Baumschutzverordnung der Gemeinde Emmering)

Kartengrundlage	Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung 03/2018. Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet.	
Maßentnahme	Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.	
Planfertiger	München, den	
	PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München	
Gemeinde	Emmering, den	
	Dr. Michael Schanderl, Erster Bürgermeister	

Verfahrensvermerke

1.	Der Gemeinderat hat in ungsplans beschlossen.	der Sitzung vom die Änderung des Bebau- (§ 2 Abs. 1 S. 2 BauGB)	
2.		ngsplans in der Fassung vom wurde mit der om bis öffentlich ausgelegt.	
	Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurder die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.		
3.	_	te Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom t der Begründung in der Zeit vom bis itlich ausgelegt.	
	wurden die Zeit vom b	ränzten Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der is erneut beteiligt. Dabei wurde gemäß § 4a dass Stellungnahmen nur zu den geänderten/ ergänzten nkönnen.	
4.	Die Gemeinde Emmering hat mit Beschluss des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom den Bebauungsplan in der Fassung vom gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.		
		Emmering, den	
	(Siegel)	Dr. Michael Schanderl, Erster Bürgermeister	
5.	Ausgefertigt (Art. 26 Abs. 2 GO)		
		Emmering, den	
	(Siegel)	Dr. Michael Schanderl, Erster Bürgermeister	
6.	Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunfgegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.		
		Emmering, den	
	(Siegel)	Dr. Michael Schanderl, Erster Bürgermeister	